Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und
Bauordnungsamt

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 bzw. § 10a Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplans Hö 281 - Faßstraße -

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Ortsteil Dortmund-Hörde. Das Plangebiet umfasst einen Korridor entlang der Faßstraße und der Straße Am Stift, beginnend mit der Unterführung im Bereich der ehemaligen Eliasbahn im Norden bis zur Kreuzung Am Stift / Hörder Bahnhofstraße im Süden. Westlich der Faßstraße gehören auch die Anbindungen in Richtung Alfred-Trappen-Straße, im Bereich Brauerstraße und die Wegeverbindung Nagelschmiedegasse sowie die Flächen des Gewerbegrundstücks Faßstraße 34 und im Vorfeld der Sporthalle des Phoenix-Gymnasiums zum Plangebiet.
Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplans Hö 281 - Faßstraße - ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Regionalplan
Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil ist die Faßstraße als „sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße“ und sind die an die Straße angrenzenden Flächen als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ dargestellt. Im in Aufstellung befindlichen Regionalplan Ruhr ist beabsichtigt, diese Festsetzung beizubehalten.

Flächennutzungsplan
Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Dortmund vom 31.12.2004 überwiegend als Verkehrsfläche ausgewiesen. Die Anbindungsbereiche Nagelschmiedegasse, Brauerstraße und Alfred-Trappen-Straße sind Teil des Kerngebietes Hörder Zentrum, da im FNP nur das Hauptverkehrsstraßennetz als Verkehrsfläche dargestellt wird. Der Bereich vor dem Phoenix-Gymnasium, in dem die öffentliche Grünfläche geplant ist, ist im FNP als öffentliche Grünflächen / Grünverbindung dargestellt. Die geplante geringfügige Erweiterung der Straßenverkehrsfläche der Faßstraße liegt unterhalb der Darstellungsschwelle des FNP. Der Bebauungsplan gilt damit als aus dem FNP entwickelt.

Landschaftsplan
Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.
Im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsplanes ist für den Untersuchungsraum (siehe Umweltbericht Kap. 2.2.3) im Landschaftsplan-Entwurf 2019 in der Entwicklungskarte für den Bereich des Emscher-Grünzuges, den Hörder Bach und die öffentliche Grünfläche vor dem Magazingebäude die Darstellung „Entwicklungsziel 6 – Beibehaltung der in der Bauleitplanung vorgegebenen Funktion zur Erfüllung öffentlicher sowie öffentlich und privatrechtlich wirksamer Aufgaben“ enthalten. Es handelt sich um den Entwicklungsraum 6.133 – „Verbindungsraum Phoenix“. Da ein schmaler Streifen der öffentlichen Grünfläche vor dem Magazingebäude innerhalb des Planbereichs liegt und für den Ausbau der Straße benötigt wird, soll die geplante Darstellung des Entwicklungsziels 6 hier zurückgenommen und der geplante Entwicklungsraum 6.133 verkleinert werden.

Planfeststellung
Der Bereich in der unmittelbaren Umgebung der Emscher, der sogenannte Emscher-Verbindungsraum, ist planfestgestellt (Genehmigung 20.06.2005). Die planfestgestellte Straßenbrücke Faßstraße wird durch die Festsetzung im Bebauungsplan nachvollzogen. Die Grenze der Planfeststellung umfasst auch die öffentliche Grünfläche vor dem Magazingebäude, für die jedoch nur eine bauzeitliche Nutzung vorgesehen war.
Auch für die Realisierung der Offenlegung des Hörder Baches, der am nordöstlichen Rand des Untersuchungsraums läuft (außerhalb des Plangebiets), ist eine Planfeststellung nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz erfolgt (Genehmigung 10.07.2008).

Bebauungsplan
Der heutige Straßenraum der Faßstraße ist überwiegend in dem seit dem 29.05.1970 rechtskräftigen Bebauungsplan Hö 103 als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.
Unmittelbar angrenzend an den Hö 103 befinden sich mehrere andere Bebauungspläne (Hö 206 - Stadtbezirkszentrum Hörde -, Hö 236 - Phoenix Gymnasium -, Hö 252 - Phoenix See / Teilbereiche A und B -, VEP Hö 274 - nördlich Seekante -).

Die Faßstraße stellt sich heute als monofunktionaler, nur auf den motorisierten Individualverkehr zugeschnittener Straßenraum dar und bildet eine Zäsur zwischen dem Hörder Zentrum und dem PHOENIX See. Die Gehwege sind in vielen Bereichen nur sehr schmal ausgebildet und bieten wenig Aufenthaltsqualität im Straßenraum. Durchgängige Radwege fehlen (Bordsteinradwege sind nur partiell vorhanden). Die Faßstraße wird von den Buslinien 427, 436, 456 sowie den Nachtexpresslinien NE5 und NE6 befahren. Auf der Straße befinden sich jeweils beidseitig die Haltestellen „Hörder Hafenstraße“ (in Nähe der Unterführung der ehem. Elias-Bahn, heute Fuß- und Radwegeverbindung) und „Hörder Burg“ (auf Höhe der Hörder Burg).
Die Umgestaltung der Faßstraße ist eine der zentralen Maßnahmen im Rahmen des Stadtumbaus in Dortmund-Hörde, da hier die Öffnung und Verzahnung des Ortszent-rums mit dem PHOENIX See erfolgen soll. Um diese Funktion zukünftig erfüllen zu können, sind auf und entlang der Stadtstraße verschiedene Maßnahmen zur verkehrlichen und gestalterischen Aufwertung erforderlich. Es gilt dabei, die heute im Straßenraum vorhandenen Funktions- und Gestaltungsmängel zu beheben und einen Raum für alle Verkehrsteilnehmer zu schaffen. Zum einen muss die zukünftige Faßstraße den Anforderungen einer Hauptverkehrsstraße im Gesamtnetz genügen, zum anderen aber auch die Dienstleistungs-, Wohn- und Freiraumbereiche im Hörder Zentrum verbinden. Für eine weiterhin positive Stadtentwicklung Hördes ist nur eine integrierte Hauptverkehrsstraße Faßstraße denkbar, die den Stadtraum aufwertet und zum weiteren Zusammenwachsen des Ortskernes mit dem Seequartier beiträgt.

Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss	30.11.2016
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	05.01.2018 bis 26.01.2018
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	22.12.2017 bis 26.01.2018
Beteiligung der Öffentlichkeit	11.02.2019 bis 12.03.2019
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	14.02.2019 bis 22.03.2019

Der Satzungsbeschluss des Rates vom 26.09.2019 zum Bebauungsplan Hö 281 - Faßstraße - wurde am 18.10.2019 öffentlich bekanntgemacht. Mit der öffentlichen Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Hö 281 in Kraft getreten.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen von Scoping und frühzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sind Stellungnahmen von Deutsche Telekom Technik GmbH, LWL-Archäologie und Untere Denkmalbehörde der Stadt Dortmund, Dortmunder Netz GmbH (DONETZ) und Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW21), DSW21, Emschergenossenschaft, Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie in NRW, Alte Haase Bergwerks-Verwaltungs-Gesellschaft mbH, Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Dortmund, Untere Naturschutzbehörde der Stadt Dortmund, Behindertenbeauftragte der Stadt Dortmund, Fachbereich Schule / Schulorganisation (40/2), Fachbereich Jugendamt / Jugendhilfeplanung (51/JHP) und Fachbereich Umweltamt / Umweltplanung und Landschaftsplanung (60/2) eingegangen.

Die Stellungnahmen bezogen sich u.a. auf die Themen Leitungsrechte, archäologische Begleitung der Umbaumaßnahmen, Haltestellen des ÖPNV, Entwässerungsplanung, Bergbaubereiche, Altlastenverdachtsflächen, Baumschutz, barrierefreie Ausgestaltung der Planung, Zuwegung zu vorhandenen Nutzungen, Ausgestaltung der Grünfläche und Radverkehr.

Den Stellungnahmen wurde überwiegend gefolgt, oder teilweise gefolgt. Zu den Stellungnahmen, die nicht unmittelbar die Festsetzungen des Bebauungsplans betrafen wurde keine Abwägungsentscheidung getroffen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 05.01.2018 bis 26.01.2018 einschließlich durchgeführt. Während dieses Zeitraums sind zwei Stellungnahmen eingegangen. Thema waren die Fuß- und Radwegesituation sowie Leitungsrechte und der Verlauf der Straßenbegrenzungslinie.

Den Stellungnahmen wurde teilweise gefolgt.

Eine ausführliche Darstellung der Stellungnahmen und das Ergebnis der Abwägung sind der Beschlussvorlage DS Nr. 15065-19 (Ziffer 7) zu entnehmen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind Stellungnahmen der Arbeitsgemeinschaft der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände in Dortmund sowie von 15 Einwendern eingegangen.

Die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände bezog sich auf die Themen lufthygienische Verhältnisse, Radverkehr, öffentliche Grünfläche - Stadteingang -, Stiftsplatz und FINA-Parkhaus Anregungen und Hinweise gegeben. Der Stellungnahme wurde nicht gefolgt.

Die Stellungnahmen der anderen Einwender bezogen sich überwiegend auf die innere Gliederung des Straßenraums, auf die Straßenfunktion, die Luftschadstoffbelastung sowie den Radverkehr.

Da die meisten dieser Stellungnahmen nicht die Festsetzungen des Bebauungsplans betrafen, war keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Den übrigen Stellungnahmen wurde nicht gefolgt.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, die parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt wurde, sind Stellungnahmen von LWL-Archäologie, Emschergenossenschaft, DSW21, DSW21 Projekt PHOENIX See, Alte Haase Bergwerks-Verwaltungs-Gesellschaft mbH, Untere Wasserbehörde der Stadt Dortmund, Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Dortmund, Untere Denkmalbehörde der Stadt Dortmund, Fachbereich Gesundheitsamt / Sozialmedizin, Infektionsschutz und Umweltmedizin (53/2) und Fachbereich Umweltamt / Umweltplanung und Landschaftsplanung (60/2) eingegangen.

Es erfolgten Stellungnahmen u. a. zur inneren Gliederung des Straßenraums, zum erforderlichen Grunderwerb, zur bergbaulichen Situation, zur Regulierung des Grundwassers, zum Radverkehr und zur lufthygienischen Situation.

Da einige Stellungnahmen nicht die Festsetzungen des Bebauungsplans betrafen, war keine Abwägungsentscheidung erforderlich. Den übrigen Stellungnahmen konnte überwiegend gefolgt werden.

Eine ausführliche Darstellung der Stellungnahmen und das Ergebnis der Abwägung sind der Beschlussvorlage DS Nr. 15065-19 (Ziffer 8) zu entnehmen.

Verfahrensbegleitend ist folgendes Gutachten erstellt worden:

- Immissionsschutzuntersuchung Bebauungsplangebiet Hö 281 -Faßstraße-, Straßenbauverwaltung Tiefbauamt Dortmund, April 2018

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Gutachtens sowie der Stellungnahmen aus den Beteiligungen wurde der Bebauungsplan im Laufe des Verfahrens stetig weiterentwickelt. In der Begründung Teile A und B wurden nach der öffentlichen Auslegung Aktualisierungen vorgenommen, die zu einer verbesserten Information führen. Die Grundlagen der Aussagen stimmen aber mit denen der offengelegten Fassungen überein.

Art und Weise der Berücksichtigung von Umweltbelangen

Die im Bebauungsplanverfahren zu erfassenden Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie § 1a BauGB, sind gemäß § 2 Abs. 3 BauGB als Abwägungsmaterial zu ermitteln und zu bewerten. Dies erfolgt in einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben sowie zu bewerten sind. Gemäß § 2a BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung zum Bebauungsplan.
Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurden frühzeitig im Zuge des sogenannten Scopings mit den relevanten Behörden und Trägern öffentlicher Belange abgestimmt.
Die Aspekte der Bodenschutzklausel gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sowie die Anwendung der Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind im Umweltbericht integriert.
Die wichtigsten Aspekte des Umweltberichts sind nachstehend aufgeführt.

Eingriffsregelung
Da im Plangebiet rechtskräftige Bebauungspläne überplant werden, war eine vergleichende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung durchzuführen, um festzustellen, inwieweit Eingriffe bereits zulässig sind. Im Rahmen des Scopings ist mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt worden, dass auf eine detaillierte vergleichende rechnerische Bilanzierung verzichtet werden konnte. Stattdessen wurden die zukünftig zulässigen Eingriffe der potenziellen Eingriffsminderung überschlägig gegenübergestellt.
Im Ergebnis werden wesentlich mehr Flächen entsiegelt als Freiflächen überplant. Letztere weisen überwiegend einen geringen Biotopwert auf. Im Bereich der geplanten öffentlichen Grünfläche - Stadteingang - werden perspektivisch ausreichend Flächen entsiegelt, um den Eingriff zu kompensieren.

Baumschutzsatzung
Im Plangebiet gibt es erhaltenswerten Baumbestand, u.a. ein geschützter Landschaftsbestandteil (zwei Platanen auf der Verkehrsinsel „Am Stift") sowie ein angrenzendes Naturdenkmal (Platane am Hörder „Treppchen"), das in den Geltungsbereich mit seiner Krone hineinragt. Vier ortsbildprägende Bäume werden mit einer Erhaltungsfestsetzung geschützt.
Im Geltungsbereich gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Dortmund. Voraussichtlich werden zehn Bäume überplant, für die Ersatz über die Baumschutzsatzung zu leisten ist. Weitere acht Bäume werden ebenfalls überplant, fallen jedoch nicht unter die Baumschutzsatzung. 37 neue Bäume sind in der Straßenentwurfsplanung vorgesehen. Der rechnerisch erforderliche Baumersatz wird damit mehr als notwendig innerhalb des Geltungsbereichs erzielt.

Artenschutz
In Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wurde festgestellt, dass keine Notwendigkeit besteht, auf Ebene des Bebauungsplans eine artenschutzrechtliche Vorprüfung zu erarbeiten. Eine Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange kann im Einzelfall auf der Ebene späterer Baugenehmigungsverfahren (u.a. Abbruchgenehmigungen Nagelschmiedegasse) bzw. im Rahmen von Einzelbaumfällungen für den Straßenausbau erfolgen.

Immissionsschutz
Bei Umsetzung des Bebauungsplans kommt es durch die veränderte Anordnung der Straßenverkehrsflächen bzw. der Fahrbahnflächen der Faßstraße am Gebäudebestand im näheren Umfeld des Plangebiets zu Veränderungen in der Immissionsbelastung. Zur Bewertung der Auswirkungen der Planung wurde vom Tiefbauamt der Stadt Dortmund eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Im Zuge dessen wurde festgestellt, dass an folgenden Gebäuden bzw. Gebäudegeschossen durch den Umbau der Faßstraße mit einer Erhöhung des Verkehrslärms um 0,1 bis 2,5 dB(A) zu rechnen ist. Die Beurteilungspegel in den genannten Gebäudegeschossen liegen oberhalb von 70 dB(A) am Tage bzw. 60 dB(A) in der Nacht. Damit ist ein Anspruch auf Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen dem Grunde nach für die genannten Gebäude gegeben. Ob die Durchführung passiver Lärmschutzmaßnahmen an den verbleibenden Objekten tatsächlich erforderlich ist, kann erst mit einer Einzelobjektprüfung unter Anwendung der 24. BImSchV - Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung - festgestellt werden.

Gebäude:	Objektnummer:	Fassadenseite	Geschoss:
Am Stift 4-6	3	Westen	EG – 3.OG
Faßstraße 3	34	Westen	EG – 3.OG
Faßstraße 21	48	Südwesten	EG – 2.OG (DG)
Faßstraße 27	53	Südwesten	1.OG u. 2.OG
Faßstraße 29	56	Süden	EG – 3.OG (DG)
Faßstraße 29	57	Westen	EG – 3.OG (DG)
Hörder Burgstraße 18	80	Westen	1.OG – 3.OG

Tab. 1: Gebäude mit Anspruch auf Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen dem Grunde nach

Archäologie
Durch die Umsetzung der Planung wird voraussichtlich an vielen Stellen in die unterirdisch erhaltene historische Substanz Hördes eingegriffen. Die gesamte Umbaumaßnahme an der Faßstraße wird daher archäologisch begleitet. Die Kosten für die Begleitung sind gem. Denkmalschutzgesetz NRW aufgrund des "Veranlasserprinzips" bei der Kostenschätzung der Straßenbaumaßnahme mit zu berücksichtigen.

Altlasten
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich mehrere Flächen die im Kataster der Altlasten und Altlastenverdachtsflächen verzeichnet sind. Diese wurden in der Planzeichnung als Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet. Ggf. erforderliche Sanierungsmaßnahmen werden im Rahmen der nachgelagerten Planungen und Genehmigungen festgelegt.

Bergbau
Das gesamt Plangebiet wurde nach § 9 Abs. 5 BauGB vorsorglich als Bereich gekennzeichnet, unter dem (möglicherweise) Bergbau umgegangen ist und bei dessen Bebauung besondere Vorkehrungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich werden können.

Im Rahmen des Monitorings wird spätestens nach 5 Jahren überprüft, ob sich die Auswirkungen auf die Umwelt in dem Rahmen bewegen, wie sie im Umweltbericht prognostiziert und in die Abwägung eingestellt und berücksichtigt wurden, oder nachweislich darüber hinausgehen, dabei werden die Einhaltung der Umsetzung der festgesetzten Begrünungsmaßnahmen wie die Herstellung der öffentlichen Grünfläche und die Umsetzung der Baumersatzpflanzungen geprüft. Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Festsetzungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Eine ausführliche Darstellung der Umweltbelange ist der Beschlussvorlage DS Nr. 15065-19 (Ziffer 12) sowie dem Umweltbericht zum Bebauungsplan Hö 281 - Faßstraße - (Teil B der Begründung) zu entnehmen.

Gründe für den Plan nach Abwägung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Ziel der Planung ist es, die heute im Straßenraum vorhandenen Funktions- und Gestaltungsmängel zu beheben und einen Raum für alle Verkehrsteilnehmer zu schaffen. Da es sich um den Umbau einer bestehenden Straße handelt, bestanden hinsichtlich der generellen Lage der Verkehrsfläche keine Alternativen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Gutachtens sowie der Stellungnahmen aus den Beteiligungen wurde der Bebauungsplan im Laufe des

Verfahrens stetig weiterentwickelt. Er stellt somit aus Sicht der Planungsverwaltung die am besten geeignetste Planung zur Erreichung der vorgegebenen Zielsetzung dar.

Dortmund, den 14.01.2020

Thabe
Fachbereichsleiter